



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 15

Freitag, den 23. April

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Carpe Ventos GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor ... 57

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplan der Stadt Emden
Bekanntmachung von Bauleitplänen. 57

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor
für das Haushaltsjahr 2010 58

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn
für das Haushaltsjahr 2010 58

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Carpe Ventos GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor

Die Firma Carpe Ventos GmbH, plant die Teilverrohrung eines Grabens (Länge 25 m) in Mullberg zwischen der Straße Birkhahnweg und dem Grundstück in der Gemarkung Mullberg, Flur 38, Flurstück 6.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 13.04.2010

Landkreis Aurich - Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Bebauungspläne B 12 und D 152, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht hierzu beschlossen.

Bebauungsplan B 12 (Stadtteil Innenstadt)

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren)

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 19. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet des Spiegelgangs im Norden und der Spiegelstraße im Westen, im Süden begrenzt durch die Olivenstraße und im Osten durch die Osterbutvenne.

Bebauungsplan D 152 (Stadtteil Wolthusen/Tholenswehr)

Gebiet östlich des Borssumer Kanals im Einmündungsbereich der Harkenrothstraße, der Tileman-Wiarda-Straße sowie der Verlängerung der Johannes-Calvin-Straße

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter Nr. 1 - 2 genannten Bebauungspläne gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit den Begründungen der vorgenannten Bauleitpläne können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 19.04.2010

STADT EMDEN - FD 361 -

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 22.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.903.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.697.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	754.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	754.800 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.301.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.645.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.966.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.524.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit ..	1.564.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit ..	1.890.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.832.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.060.100 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-228.100,00 €

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.605.000 €
Aufwendungen von	1.605.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	105.000 €
Ausgaben von	105.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 64.000 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 Euro je Produktkonto sind gemäß § 89 Abs. 1 NGO unerheblich.

Wiesmoor, 22.02.2010

Stadt Wiesmoor

Meyer - Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2, 102 Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 15. April 2010, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 26.04.2010 bis zum 04.05.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Zimmer 16, öffentlich aus.

Wiesmoor, 15. April 2010

Stadt Wiesmoor

Meyer – Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 18. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.557.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.504.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf ..	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.743.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.332.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.340.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.011.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	670.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	371.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 15.754.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 17.714.200 Euro
- der Differenz zwischen Einzahlungen
und Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.959.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 670.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 380 v. H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 339 v. H.

2. Gewerbesteuer 336 v. H.

Großefehn, 18.03.2010

Gemeinde Großefehn

Meinen - Bürgermeister -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 13. April 2010, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 26.04.2010 bis zum 04.05.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 223, öffentlich aus.

Großefehn, 13. April 2010

Gemeinde Großefehn

Meinen – Bürgermeister